

Amtliche Bekanntmachung 048/2026

# **Satzung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen**

## **Version 3**

### **vom 05.08.2026**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat in seiner Sitzung am 21. Juli 2026 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.08.2026 erteilt.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft erhebt für das Studium in weiterbildenden Studiengängen im Sinne des § 31 Absatz 2 und 3 LHG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung weiterer Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie anderer Gesetze durch die Hochschule bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich in Teilbeträgen jeweils zu Semesterbeginn erhoben. Auf Antrag kann die Gebühr auch als Gesamtbetrag gezahlt werden. Die Gesamthöhe der Gebühren sowie die Höhe der Teilbeträge ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin bereits eines oder mehrere der für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang anerkannten Weiterbildungszertifikate an der Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ermäßigen sich die Gebühren für den betreffenden Studiengang um die in Anlage 1 festgelegten Beträge.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern darin die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von einer Beurlaubung und einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Studienangebots.
- (4) Exmatrikuliert sich ein Studierender/eine Studierende im ersten Studiengangsemester oder in einem der Folgesemester binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, wird höchstens der Teilbetrag erstattet, der in dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgt fällig ist, bereits gezahlt wurde. Sind zum Zeitpunkt der Exmatrikulation bereits darüber hinausgehende Teilbeträge vor Fälligkeit entrichtet worden, werden auch diese erstattet.

### **§ 3 Gebühren bei Überschreiten der Regelstudienzeit**

(1) Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Höchststudiendauer des jeweiligen Studiengangs im Sinne von § 19 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge Teil A und wird ihm/ihr durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung gewährt, wird für jedes weitere, die Höchststudiendauer überschreitende Semester, eine zusätzliche Gebühr von € 500,- je Semester erhoben. Diese zusätzliche Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Exmatrikuliert sich ein Studierender/eine Studierende binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eines die Höchststudiendauer überschreitenden Semesters, werden die für das betreffende Semester gezahlten zusätzlichen € 500,- erstattet. Eine Erstattung der Studiengebühren nach § 2 Absatz 4 ist bei Überschreiten der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

### **§ 4 Stundung, Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

Über eine mögliche Stundung, Befreiung oder Erlass der Studiengebührt entscheidet die Hochschule Karlsruhe auf Antrag auf Grundlage der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (§§ 21, 22 LGebG).

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen vom 22.05.2019, Version 2 außer Kraft.

(3) § 3 findet erstmalig Anwendung für die Studierenden eines weiterbildenden Studiengangs, die zum Wintersemester 2026/27 ihr Studium an der Hochschule aufnehmen.

Karlsruhe, den 05.08.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 06.08.2026

**Anlage 1**

**1. Gesamtgebühr**

| <b>EDV-Kürzel</b> | <b>Name des Studiengangs</b>                          | <b>Dauer des Studiengangs</b> | <b>Gesamtgebühr des Studienprogramms in €</b> |
|-------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------|
| ELWM              | Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management | 6 Semester                    | 18.000*                                       |
| DLWM              | Digital Leadership und Coaching                       | 5 Semester                    | 23.000                                        |
| VIWM              | Management, Führung und Vertrieb                      | 5 Semester                    | 18.000                                        |

**2. Teilbeträge**

| <b>EDV-Kürzel</b> | <b>Name des Studiengangs</b>                          | <b>Höhe des Teilbetrags bei semesterweiser Zahlung in €</b> |
|-------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| ELWM              | Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management | 3.600*                                                      |
| DLWM              | Digital Leadership und Coaching                       | 4.600                                                       |
| VIWM              | Management, Führung und Vertrieb                      | 3.600                                                       |

\* Gesamtgebühr ist nach 5 Semestern abbezahlt

### 3. Ermäßigte Gebühr gem. § 2 Absatz 1 Satz 3:

Der Nachweis von Weiterbildungszertifikaten der Hochschule Karlsruhe, die als Studienelemente der weiterbildenden Masterstudiengänge anerkannt sind, führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengebühr:

| Name des Studiengangs                                 | Ermäßigung pro anerkanntem Modul in € |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management | 1.500                                 |
| Digital Leadership und Coaching                       | 1.500                                 |
| Management, Führung und Vertrieb                      | 1.200                                 |